

[Verordnung betreffend die Verzollung von Kolonialwaren]¹

vom 26. Oktober 1810

Von Gottes Gnaden Wir Johann Joseph Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vlieses und Grosskreuz des militärischen Maria Theresia Ordens, Seiner k.k. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, Feldmarschal, Innhaber eines Husaren Regiments etc. etc. etc. in Ausübung der Souverainitäts Rechte Unseres Sohns Herrn Fürsten Karl

finden Uns auf Veranlassung des kayserslich französischen Hofes und nach dem Beispiele der meisten Rheinbundes-Staaten bewogen, Colonialwaaren, welche zum innern Verbrauch und Handel in das Gebieth des Souverainen Fürstenthums Liechtenstein eingeführt werden, eben den Eingangs Gebühren zu unterwerfen, welche der Kaiserlich Französische Tarif vom 5. August l. J. festsetzt, und wollen, dass derselbe auf deutsche Münzen und Gewicht reducirt, ohne Verzug vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, in Anwendung komme. Alle in demselben angeführten Colonialwaaren, welche von jetzt an in das Fürstliche Gebieth eingeführt werden, unterliegen den bestimmten Eingangsgebühren, sofern sie nicht von einem Ort bezogen werden, wo eben diese Tarifmässige Abgabe entrichtet werden müsste. In Hinsicht derjenigen Colonialwaaren, welche als Transito und Speditionsguth durch das Fürstliche Gebieth nur durchgeführt werden, bleibt es bei der diefallsigen Zollordnung. Wer daher immer mit solchen Waren innerhalb der Gränzen des Fürstenthums Lichtenstein handelt, ist schuldig, sich bei Unserem Fürstlichen Oberamte durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen, von wo er die Waaren bezogen hat, damit dieses den betreffenden Eingangszoll zu erheben in Stand gesetzt werde. Wer diesen Ausweis unterlässt, dessen Waaren werden angesehen, als kämen sie aus einem Orte, wo diese tarifmässige Abgabe nicht entrichtet wird. Verheimlichte derley Waaren unterliegen der Confiscation, wobey den Denuncianten der dritte Theil des Werthes der confiscirten Waare zugesichert wird. Über die genaue Befolgung dieses Gesetzes hat Unser Fürstliches Oberamt Sorge zu tragen.

Gegeben zu Eisgrub, den 26. October 1810

J Liechtenstein [eigenhändig]

¹ Kein Originaltitel, Original: LI LA RB Z1/1810

Tariff

Für die Eingangs-Gebühren nachstehender Colonialwaaren

	f	xr
Vom Zentner zahlt die amerikanische Baumwolle	180	
Vom Zentner zahlt roher Zucker	67	30
Vom Zentner zahlt weisser Zucker	90	
Vom Zentner zahlt brauner Thee	202	30
Vom Zentner zahlt grüner Thee	135	
Vom Zentner zahlt alle andere Gattungen Thee	33	45
Vom Zentner zahlt Kaffee	90	
Vom Zentner zahlt Indigo	202	30
Vom Zentner zahlt Cacao	225	
Vom Zentner zahlt Cochenille	450	
Vom Zentner zahlt weisser Pfeffer	135	
Vom Zentner zahlt schwarzer Pfeffer	90	
Vom Zentner zahlt ordinari Zimt	315	
Vom Zentner zahlt feiner Zimt	450	
Vom Zentner zahlt Gewürznelken	135	
Vom Zentner zahlt Muskatblüthe und Muskatnüsse	450	
Vom Zentner zahlt Mahagoniholz	11	15
Vom Zentner zahlt Fernambuc Holz	27	
Vom Zentner zahlt Campesch oder Blauholz	18	
Vom Zentner zahlt gestossenes Färbholz	22	30

Johann Liechtenstein [eigenhändig]